



Informationsblatt

Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung einer ausländischen beruflichen Qualifikation

nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BayBQFG) und nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Zuständigkeit

Das Bayerische Landesamt für Schule ist die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung von ausländischen schulischen Berufsabschlüssen im kaufmännischen, im gewerblich-technischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BayBQFG.

Für gewerblich-technische und kaufmännische Berufe:

wie z. B. Technische(r) Assistent(in) für Informatik, staatlich geprüfte(r) Elektrotechniker(in), staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in)

Eine Liste der Referenzberufe, für die das Bayerische Landesamt für Schule eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführt, finden Sie auf unserer Homepage.

Für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe:

staatlich anerkannte(r) Erzieher(in), staatlich geprüfte(r) Heilerziehungspfleger(in), staatlich geprüfte(r) Heilpädagoge(in), Familienpfleger(in), staatlich geprüfte(r) Kinderpfleger(in), staatlich geprüfte(r) Sozialbetreuer(in)

Antragsteller

Jede Person, die im Ausland eine abgeschlossene Berufsqualifizierung erworben hat und in Bayern eine Erwerbstätigkeit ausüben möchte, kann einen Antrag stellen. Der Antrag muss mit den notwendigen Formularen beim Bayerischen Landesamt für Schule gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen

- Ein lückenloser tabellarischer **Lebenslauf** mit genauen Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang samt Schulabschlüssen in deutscher Sprache.
- Eine amtlich beglaubigte Kopie des **Personalausweises** oder des **Reisepasses**.

- Bei Namensänderung innerhalb der Dokumente eine amtlich beglaubigte Kopie der **Heiratsurkunde**.
- Eine **Vollmacht**, sofern einer anderen Person Auskunft erteilt und behördliche Schreiben übersendet werden sollen.
- Nachweise in Form einer amtlich beglaubigten Kopie und einer amtlich beglaubigten Kopie der Übersetzungen über die **Berufsausbildung**, die Folgendes bescheinigen:
 - Beginn und Ende der Ausbildung
 - Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer mit Angabe der Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer
 - Art und Umfang mit Angabe der Stunden der praktischen Ausbildung (*Praktika*)
- Eine amtlich beglaubige Kopie von Nachweisen über bisherige einschlägige **Berufstätigkeit** im erlernten Beruf durch qualifizierte Arbeitszeugnisse mit detaillierter Beschreibung der Tätigkeit und über evtl. erworbene Zusatzqualifikationen sowie eine amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung dieser Dokumente.
- Nur bei Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz sind bzw. deren Wohnsitz außerhalb dieser Staaten liegt: Erklärung der Erwerbsabsicht (z. B. Nachweis über die Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Nachweis über Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber)

Alle im Antrag genannten Unterlagen sind in der Originalsprache und in deutscher Sprache in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; einfache Kopien sind nicht ausreichend.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei deutschen Gemeindeverwaltungen sowie Stadtverwaltungen.

Übersetzungen müssen von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen und allgemein beeidigten Dolmetscher/Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Bei der Festsetzung der Kostenhöhe werden der mögliche wirtschaftliche Nutzen der Feststellung der Gleichwertigkeit für die Antragsteller und der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Dauer

Wenn alle Unterlagen von Ihnen vollständig eingereicht sind, hat das Bayerische Landesamt für Schule drei Monate Zeit, über die Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses zu entscheiden. Solange noch Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist diese Frist gehemmt.